


Selbsterklärung des landwirtschaftlichen Betriebes zur Nachhaltigkeit von Biomasse gemäß der RL 2009/28/EG bzw. der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung (BioSt-NachV) und der Biokraftstoff- Nachhaltigkeitsverordnung (Biokraft-NachV)		Für Biomasse der Ernte 2020
Cross-Compliance Betrieb		
An die	Magdeburger Getreide GmbH Am Mittellandkanal 1 39345 Niedere Börde/Vahldorf	
Name des landw. Betriebes/ Inhaber:		
Anschrift:		
Land: D	NUTS-II-Gebiet*:	Kunden-Nr. MGG

Die von mir angebaute, gelieferte und unter Punkt 1 näher erläuterte Biomasse erfüllt die Anforderungen der RL 2009/28/EG (bzw. der Nachhaltigkeitsverordnungen) und die entsprechenden Nachweise liegen vor.
(Zutreffendes bitte ankreuzen):

1.		Die Erklärung bezieht sich auf sämtliche Kulturarten (wie z.B. Raps, Weizen u. a.) meines Betriebes
	oder	Die Erklärung wird für folgende Kulturarten abgegeben (bitte aufzählen):
2.		Die Biomasse stammt von Ackerflächen, die bereits vor dem 01.01.2008 Ackerflächen waren. Sie stammt ferner nicht von schützenswerten Flächen (Art. 17 der RL 2009/28/EG bzw. §§ 4-6 der Nachhaltigkeitsverordnungen), die nach dem 01.01.2008 in Ackerland umgewandelt worden sind
3.		Die Biomasse stammt von Flächen innerhalb von Schutzgebieten (nur Naturschutzgebiete – keine Wasserschutzgebiete) mit erlaubten Bewirtschaftungstätigkeiten. Die Schutzgebietsauflagen werden eingehalten.
4.		Als Empfänger von Direktzahlungen unterfalle ich Cross Compliance. Die Biomasse erfüllt somit die die Anforderungen an die landwirtschaftliche Bewirtschaftung (Art. 17 der RL 2009/28/EG bzw. §§ 7 und 51 der Nachhaltigkeitsverordnungen).
		Ich habe im vergangenen Kalenderjahr am EU-Direktzahlungsverfahren teilgenommen. Der Beihilfebescheid liegt vor.
		Ich habe/ werde für dieses Kalenderjahr einen Beihilfeantrag gestellt/ stellen.
5.		Die Dokumentation über den Ort des Anbaus der Biomasse (Nachweise mittels Polygonzug nach § 26 der Nachhaltigkeitsverordnungen oder vergleichbarer Flächennachweise über Feldblöcke, Flurstücke oder Schläge) liegt bei mir vor und ist jederzeit einsehbar.
6.		Für die Berechnung der Treibhausgasbilanzierung soll – soweit vorhanden- der Standardwert (Art 17/19 der RL 2009/28/EG bzw. § 8 und Anlage 2 der Nachhaltigkeitsverordnungen), der behördlich genehmigte höchste Schätzwert oder der NUTS-2-Wert verwendet werden.

Hinweis: Mit dieser Selbsterklärung nimmt der landwirtschaftliche Erzeuger zur Kenntnis, dass Auditoren der anerkannten Zertifizierungsstellen überprüfen können, ob die Anforderungen des Art. 17 der RL 2009/EG bzw. der §§ 4 – 7 der Nachhaltigkeitsverordnungen eingehalten werden. Es ist zu beachten, dass die Auditoren der Zertifizierungsstellen zur Beobachtung ihrer Tätigkeit ggf. von BLE-Kontrolleuren begleitet werden.

Ort, Datum

Unterschrift

Bitte ausgefüllt zurück an: 039202 87 - 244